

Rechtlicher Zusatz zu VELEDES-Info-News Nr. 31

Lockerungen, gültig ab 26.06.2021

Liebe VELEDES Mitglieder

Durch die vielen rechtlichen Nachfragen, die anlässlich unseres letzten Info-Schreibens aufgrund der Lockerungen, die der Bundesrat ab dem 26.06.2021 beschlossen hat, bei Herrn Christoph Streuli eingegangen sind, hat er nachstehende Punkte zur Klärung nochmals aufgegriffen.

Maskenpflicht und Schutzvorrichtungen

Im Lebensmitteldetailhandel gibt es seit dem 26. Juni 2021 keine Beschränkungen der Kapazität und Anzahl Personen mehr, aber das bedeutet nicht, dass eine unbeschränkte Anzahl Kunden den Laden betreten darf: Der **Detailist ist selbst dafür verantwortlich**, dass sein Schutzkonzept im Laden funktioniert und dass der Abstand von 1.5 m zwischen den Personen eingehalten werden kann. Im **Ergebnis läuft dies darauf hinaus, dass die bisherigen Zugangsbeschränkungen weiterzuführen sind und im Innern der Kundenstrom wie bisher mit Markierungen entsprechend zu regeln ist.**

Im Ladeninnern gilt (weiterhin) Maskenpflicht für das Personal und die Kundschaft. Der Bundesrat hat sich bei seinem jüngstem Öffnungsschritt nicht zu Schutzmassnahmen wie beispielsweise zu **Plexiglasscheiben im Kassenbereich** geäussert. Daraus ist zu schliessen, dass die physische Trennung von der Kundschaft und dem Personal an neuralgischen Stellen im Laden weiterhin empfohlen ist. Auch **VELEDES empfiehlt, die Schutzmassnahmen** (Plexiglasscheiben) **im Moment beizubehalten** (nicht zuletzt im Hinblick auf die mögliche Entwicklung von Corona-Mutationen wie z.B. die Delta-Variante).

Maskenpflicht im Freien aufgehoben

Die Maskenpflicht im Aussenbereich von Einkaufsgeschäften wird aufgehoben (als Innenräume gelten aber Zugangsbereiche von Einkaufszentren). Aber auch im Aussenbereich gelten die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) weiterhin: **Wo der Abstand von 1.5 m nicht eingehalten** werden kann, soll eine Maske getragen werden. Deshalb sind draussen im Wartebereich vor dem Geschäft die bisherigen Markierungen beizubehalten.

Wenn beispielsweise eine **Degustation** draussen vor dem Geschäft durchgeführt werden soll, ist es essentiell, den Aufenthaltsbereich der Kunden, die an der Degustation teilnehmen möchten, so zu gestalten, dass klar signalisiert

wird, wo sich der Zugang und der Ausgang des Degustationsbereichs befindet bzw. in welche Richtung sich die einzelnen Kunden zu bewegen haben, wenn sie das Häppchen vor Ort verköstigen möchten. Zur Einhaltung des Abstands sind am Boden allenfalls «Inseln» zu markieren, falls mit einer längeren Verweildauer zu rechnen ist. **Wenn die Kunden beim Zirkulieren den Abstand von 1.5 m nicht einhalten können, ist Maskenpflicht anzuordnen** (analog zu den Vorschriften in der Gastronomie).

Im Anhang senden wir Ihnen gerne das überarbeitete und an die neuesten Gegebenheiten vom 26.06.2021 angepasste, Musterschutzkonzept.

Herzliche Grüsse und bleiben Sie gesund
Marcel Mautz
Geschäftsführender Präsident VELEDES